

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Anhangs I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 zwecks Hinzufügung eines neuen Erhebungsmerkmals über die Stilllegung von Ackerland

KOM(88) 554 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 24. Oktober 1988)

(88/C 319/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN—
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,
auf Vorschlag der Kommission,
nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,
in Erwägung nachstehender Gründe:

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. ..., wozu die Durchführungsbestimmungen in der Verordnung (EWG) Nr. 1272/88 der Kommission ⁽²⁾ festgelegt sind, werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Beihilferegulung zur Förderung der Stilllegung von Ackerflächen einzuführen. Gleichzeitig werden neue Formen der Bodenverwendung geschaffen, indem die landwirtschaftliche Bodennutzung mit einem juristischen Status in Beziehung gesetzt wird, je nachdem, ob die Böden durch die mit dieser Verordnung eingeführten Beihilfen begünstigt werden oder nicht.

Die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt in hohem Maße die potentiellen Einkommen der Landwirte, und daher muß die Auswirkung der neuen Maßnahmen der gemeinschaftlichen Agrarpolitik auf die Bodenverwendung, die Erzeugung und das Wirtschaftspotential der landwirtschaftlichen Betriebe beobachtet werden.

Die in der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 des Rates ⁽³⁾ für den Zeitraum 1988 bis 1997 vorgesehenen Gemeinschaftserhebungen über die Struktur landwirtschaftlicher Betriebe sind das am besten geeignete Mittel, um eine Entwicklung in statistischer Hinsicht zu verfolgen und zu analysieren, und zwar dadurch, daß die Stilllegung von Ackerland mit anderen Strukturmerkmalen in Beziehung gesetzt wird, wie beispielsweise mit dem Alter des Betriebsleiters, der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und Größe der Betriebe, den anderen Kulturen und dem Viehbestand.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 121 vom 11. 5. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 56 vom 2. 3. 1988, S. 1.

Es ist notwendig, die Stilllegung von Ackerland auf der Grundlage einer zweckmäßigen Nomenklatur in einer harmonisierten und für alle Mitgliedstaaten verbindlichen Weise zu erfassen, um zu statistischen Informationen zu gelangen, die unter den Mitgliedstaaten und im Zeitablauf vergleichbar sind. Es ist daher zweckmäßig, im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 ein neues Erhebungsmerkmal hinzuzufügen, das die landwirtschaftlichen Flächen betrifft, die der Beihilferegulung für die Förderung der Stilllegung von Ackerland unterliegen.

Die allgemeine Gliederung der Merkmalsliste darf nicht geändert werden; deshalb müssen die der Beihilferegulung für die Stilllegung von Ackerland unterliegenden Böden gegebenenfalls sowohl unter der ihrer landwirtschaftlichen Nutzung entsprechenden Kategorie als auch unter einer getrennten Kategorie erfaßt werden.

Um die Durchführung dieser Verordnung zu erleichtern, ist weiterhin eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission erforderlich, die insbesondere über den durch den Beschluß 72/279/EWG des Rates ⁽⁴⁾ eingesetzten Ständigen Agrarstatistischen Ausschuß erfolgen sollte—

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 571/88 wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 179 vom 7. 8. 1972, S. 1.

ANHANG

ANHANG I

MERKMALSKATALOG

A. Geographische Lage des Betriebs

01 Erhebungsbezirk	
02 Benachteiligtes Gebiet	ja/nein
(a) Berggebiet	ja/nein

B. Rechtspersönlichkeit und Verwaltung des Betriebs (am Tag der Befragung)

01 Liegt die rechtliche und wirtschaftliche Verantwortung für den Betrieb bei einer natürlichen Person ⁽¹⁾	ja/nein
02 Wenn ja, ist diese Person (Betriebsinhaber) zugleich der Betriebsleiter?	ja/nein
(a) Falls die Antwort zur Frage B/02 „nein“ ist, ist der Betriebsleiter ein Familienangehöriger des Betriebsinhabers?	ja/nein
03 Landwirtschaftliche Berufsausbildung des Betriebsleiters	
— ausschließlich praktische Erfahrung	ja/nein
— Grundausbildung	ja/nein
— umfassende landwirtschaftliche Ausbildung	ja/nein
04 Besteht für den Betrieb eine landwirtschaftliche Buchführung für Zwecke der Betriebsleitung?	ja/nein

C. Besitzverhältnisse (auf den Betriebsinhaber bezogen) und Betriebsflächenzersplitterung

Landwirtschaftlich genutzte Fläche:	ha/a
01 in Eigentum/
02 in Pacht/
03 in Teilpacht oder in anderen Besitzformen/
	Zahl der Teilstücke
04 Zahl der Teilstücke, aus denen die landwirtschaftlich genutzte Fläche besteht ⁽²⁾

D. Ackerland

Getreide zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut):	ha/a
01 Weichweizen und Spelz/
02 Hartweizen/
03 Roggen/
04 Gerste/
05 Hafer/
06 Körnermais/
07 Reis/
08 Sonstige Getreide/

⁽¹⁾ In Frankreich werden die landwirtschaftlichen Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Bewirtschaftung (GAEC), die landwirtschaftlichen Betriebe mit beschränkter Haftung (EARL) und die de-facto-Zusammenschlüsse zu den von einer natürlichen Person geleiteten landwirtschaftlichen Betrieben gezählt.

⁽²⁾ Fakultativ für die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Irland und Dänemark; im Falle Italiens betrifft die Zahl der Teilstücke der Betriebsgesamtfläche.

	ha/a
09 Hülsenfrüchte zur Körnergewinnung (einschließlich Saatgut und Gemenge von Hülsenfrüchten mit Getreide):/
(a) darunter im Reinanbau für Futterzwecke: Erbsen, Puff- und Ackerbohnen, Wicken, Süßlupinen/
(b) andere (im Reinanbau und als Gemenge)/
40 Kartoffeln (einschließlich Früh- und Pflanzkartoffeln)/
11 Zuckerrüben (ohne Saatgut)/
12 Futterhackfrüchte (ohne Saatgut)/
13 Handelsgewächse (einschließlich Saatgut für Ölsaaten: ohne Saatgut für Textilpflanzen, Hopfen, Tabak und sonstige Handelsgewächse)/
darunter:	
(a) Tabak/
(b) Hopfen/
(c) Baumwolle ⁽¹⁾/
(d) andere Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse:/
(i) Ölsaaten (insgesamt)/
darunter:	
— Raps und Rübsen/
— Sonnenblumen ⁽²⁾/
— Soja ⁽²⁾/
(ii) Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen ⁽³⁾/
(iii) andere Handelsgewächse/
darunter:	
— Zuckerrohr ⁽⁴⁾/
Gemüse, Melonen, Erdbeeren:	
14 — im Freiland oder unter flachen	
(nicht betretbaren) Schutzabdeckungen/
darunter:	
(a) Feldanbau/
(b) Gartenbaukulturen/
15 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen:/
Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen):	
16 — im Freiland oder unter flachen (nicht betretbaren) Schutzabdeckungen/
17 — unter Glas oder anderen hohen (betretbaren) Schutzeinrichtungen/
18 Futterpflanzen:/
(a) Ackerwiesen und -weiden/
(b) sonstige/

⁽¹⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien und Italien.

⁽²⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

⁽³⁾ Fakultativ für das Vereinigte Königreich.

⁽⁴⁾ Fakultativ, außer für Spanien und Portugal.

	ha/a
19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland (ohne Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln und Ölsaaten)/
20 sonstige Kulturen auf dem Ackerland/
21 Schwarzbrache (einschließlich Grünbrache)/
E. Haus- und Nutzgärten ⁽¹⁾	
F. Dauergrünland ⁽²⁾	
01 Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden/
02 ertragsarme Weiden/
G. Dauerkulturen	
01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)/
(a) Obst- (Frischobst) und Beerenarten der gemäßigten Klimazonen/
(b) Obst- und Beerenarten der subtropischen Klimazonen ⁽³⁾/
(c) Schalenobstarten ⁽³⁾/
02 Zitrusanlagen/
03 Olivenanlagen/
(a) normalerweise zur Erzeugung von Tafeloliven bestimmt ⁽⁴⁾/
(b) normalerweise zur Erzeugung von Olivenöl bestimmt ⁽⁴⁾/
04 Rebanlagen/
davon Erträge normalerweise bestimmt für:	
(a) Qualitätswein/
(b) anderen Wein/
(c) Tafeltrauben/
(d) Rosinen ⁽⁵⁾/
05 Reb- und Baumschulen/
06 sonstige Dauerkulturen/
07 Dauerkulturen unter Glas/
H. Sonstige Flächen	
01 + 03 Nicht genutzte landwirtschaftliche Flächen (landwirtschaftliche Flächen, die aus wirtschaftlichen, sozialen oder sonstigen Gründen nicht mehr bewirtschaftet werden und außerhalb der Fruchtfolge liegen) und sonstige Flächen (Gebäude und Hofflächen, Wege, Gewässer, Steinbrüche, Unland, Felsen usw.)/

⁽¹⁾ Fakultativ für Dänemark, die Niederlande und das Vereinigte Königreich.

⁽²⁾ Griechenland, und Italien können die Positionen 01 und 02 zusammenlassen.

⁽³⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

⁽⁴⁾ Fakultativ für Frankreich.

⁽⁵⁾ Fakultativ, außer für Griechenland und Spanien.

	ha/a
02 Forstfläche/
davon:	
(a) nicht kommerziell ⁽¹⁾/
(b) kommerziell ⁽¹⁾/
und/oder	
(c) Laubwald ⁽¹⁾/
(d) Nadelwald ⁽¹⁾/
(e) Mischwald ⁽¹⁾/
 I. Vergesellschaftete Kulturen und Folgekulturen, Champignons, Bewässerung, Gewächshäuser, Stilllegung von Ackerland	
01 Einander folgende Nebenkulturen (ohne Anbau von Gartenbaukulturen oder Kulturen unter Glas)/
darunter:	
(a) Getreide (D/01) bis (D/08); ausgenommen für Futterzwecke/
(b) Hülsenfrüchte (D/09), ausgenommen für Futterzwecke/
(c) Ölsaaten (D/13 i), ausgenommen für Futterzwecke/
(d) sonstige einander folgende Nebenkulturen/
02 Champignons/
03 Bewässerte Fläche	
(a) bewässerbare Flächen, insgesamt/
(b) Fläche der mindestens einmal im Jahr bewässerten Kulturen ⁽²⁾/
darunter:	
(1) Hartweizen/
(2) Mais/
(3) Kartoffeln/
(4) Zuckerrüben/
(5) Sonnenblumen/
(6) Soja/
(7) Futterpflanzen/
(8) Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen)/
(9) Zitrusfrüchte/
(10) Rebanlagen/
04 Grundfläche der genutzten Gewächshäuser/
05 Vergesellschaftete Kulturen ⁽²⁾/
(a) landwirtschaftliche Kulturen (einschließlich Grünland) — Forstpflanzen ⁽³⁾/
(b) Dauerkulturen — Kulturen auf Zeit ⁽³⁾/
(c) Dauerkulturen — Dauerkulturen ⁽³⁾/
(d) sonstige/

⁽¹⁾ Fakultativ.

⁽²⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

⁽³⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Italien und Portugal.

	ha/a
06 Böden, die der Beihilferegelung für die Förderung der Stilllegung von Ackerland unterliegen ⁽¹⁾/
(a) Brachgelegtes Ackerland (D/21) mit Möglichkeit der Wechselwirtschaft/
(b) Ackerland, das als Weideland für extensive Viehhaltung genutzt wird (F/01, F/02)/
(c) Ackerland, das für die Erzeugung von Linsen, Kichererbsen und Wicken (D/09) umgewandelt wurde/
(d) Aufgeforstetes Ackerland (H/02)/
(e) Für nicht-landwirtschaftliche Zwecke genutztes Ackerland (H/01 + 03)/
— darunter ständig brachgelegtes Ackerland (Dauerbrachland)/
J. Viehbestand (am Erhebungsstichtag)	Zahl der Tiere
01 Einhufer
Rinder:	
02 unter einem Jahr
(a) männlich ⁽²⁾
(b) weiblich ⁽²⁾
von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	
03 männliche Tiere
04 weibliche Tiere
2 Jahre und älter	
05 männliche Tiere
06 Färsen
07 Milchkühe
08 sonstige Kühe
Schafe und Ziegen:	
09 Schafe (jeden Alters)
(a) weibliche Zuchttiere
(b) sonstige Schafe
10 Ziegen (jeden Alters)
(a) weibliche Zuchttiere ⁽³⁾
(b) sonstige Ziegen ⁽³⁾
Schweine:	
11 Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
12 Zuchtsauen von 50 kg und mehr
13 andere Schweine
Geflügel:	
14 Masthähnchen und -hühnchen
15 Legehennen
16 sonstiges Geflügel (Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner)
17 weibliche Zuchtkaninchen ⁽⁴⁾
	Zahl der Bienenstöcke
18 Bienen ⁽²⁾
19 sonstige Tiere ⁽²⁾	ja/nein

⁽¹⁾ Fakultativ für die 1988 in Frankreich durchgeführte Grunderhebung.

⁽²⁾ Fakultativ.

⁽³⁾ Fakultativ, außer für Griechenland, Spanien, Frankreich, Italien und Portugal.

⁽⁴⁾ Fakultativ für Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, das Vereinigte Königreich und Irland.

K. Schlepper, Einachsschlepper, Maschinen und Einrichtungen

Am Tag der Befragung	In den 12 Monaten von dem Tag der Befragung benutzte Maschinen ⁽¹⁾					
Im Alleinbesitz des Betriebs	Benutzung in mehreren Betrieben (im Besitz eines anderen Betriebs, einer Genossenschaft oder im gemeinschaftlichen Besitz) oder im Besitz eines landwirtschaftlichen Lohnunternehmens					
1	2					
Anzahl	(ankreuzen)					
nach Leistungsklassen (kW)						
<table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td>< 25</td></tr> <tr><td>25 — < 40</td></tr> <tr><td>40 — < 60</td></tr> <tr><td>≥ 60</td></tr> </table>	< 25	25 — < 40	40 — < 60	≥ 60		
< 25						
25 — < 40						
40 — < 60						
≥ 60						
01 Vierradschlepper, Kettenschlepper, Geräteträger	X					
02 Einachsschlepper, Motorhacken, Motorfräsen und Motormäher ⁽¹⁾						
03 Mähdrescher						
04 Feldhäcksler						
05 Kartoffelerntemaschinen (vollmechanisierte)						
06 Zuckerrübenerntemaschinen (vollmechanisierte)						
07 Haben Sie eine (feststehende oder bewegliche) Melkmaschinenanlage?	X					
08 Haben Sie einen gesonderten Melkstand?						
08 (a) Wenn ja, ist dieser vollautomatisch?						

⁽¹⁾ Fakultativ für Dänemark.

L. Landwirtschaftliche Arbeitskräfte
(in den 12 Monaten vor dem Tag der Befragung)

	Geschlecht		Altersgruppen										Arbeitszeit im Betrieb ⁽²⁾				
	m.	w.	< 25 ⁽¹⁾	25 - 29	30 - 34	35 - 39	40 - 44	45 - 49	50 - 54	55 - 59	60 - 64	65 und mehr	Teilzeitlich mit einer Arbeitszeit von			Vollzeitlich	
	(ankreuzen)		(ankreuzen)										> 0 - < 25 %	25 - < 50 %	50 - < 75 %		75 - < 100 %
Landwirtschaftliche Arbeitskräfte																	
01 Betriebsinhaber: (a) Betriebsleiter ⁽³⁾																	
02 Im Betrieb beschäftigter Ehegatte des Betriebsinhabers																	
03a Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: männlich ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾																	
03b Andere im Betrieb beschäftigte Familienangehörige des Betriebsinhabers: weiblich ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾																	
04a Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: männlich ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾																	
04b Regelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte: weiblich ⁽⁴⁾ ⁽⁵⁾																	
05 Unregelmäßig beschäftigte familienfremde Arbeitskräfte																	
06 männlich ⁽⁶⁾																	
06 weiblich ⁽⁶⁾																	
																	100
																	Anzahl der Arbeitstage

(1) Ab Erreichung des Alters, in dem die Schulpflicht endet.
 (2) Ohne Arbeit im Haushalt.
 (3) Nur dann auszufüllen, wenn die Antwort zu den Fragen B/01 oder B/02 „nein“ ist.
 (4) Eine gesonderte Tabelle für jede Kategorie (03a bis 04b).
 (5) Ohne Personen, die bereits unter L 01 und L 02 aufgeführt sind.
 (6) Fakultativ.

L 07 Falls der Betriebsinhaber zugleich auch Leiter des Betriebes ist, übt er eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich?
— nebenberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

L 08 Übt der aus im Betrieb beschäftigte Ehegatte des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus:

- hauptberuflich?
— nebenberuflich?

Zutreffendes ankreuzen

L 09 Üben die sonstigen, im Betrieb beschäftigten Familienangehörigen des Betriebsinhabers eine außerbetriebliche Erwerbstätigkeit aus ⁽¹⁾:

- hauptberuflich?
— nebenberuflich?

Anzahl der Personen

L 10 Gesamtzahl der unter L 01 bis L 06 nicht aufgeführten äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage (landwirtschaftliche Tätigkeit), die von nicht unmittelbar vom Betrieb beschäftigten Personen geleistet wurden (z. B. Beschäftigte von Lohnunternehmen) ⁽²⁾.

--

Zahl der äquivalent vollzeitlichen Arbeitstage in den 12 Monaten von dem Tag der Befragung einsetzen ⁽²⁾.

⁽¹⁾ Fakultativ für Dänemark.

⁽²⁾ Fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, die in der Lage sind, auf einzelstaatlicher Ebene für dieses Merkmal eine globale Schätzung anzugeben.

⁽³⁾ Das Vereinigte Königreich kann unter dieser Position die Zahl der Arbeitswochen äquivalent angeben..